

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bremervörde

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

(1) Die Stadt Bremervörde betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung sind die durch die Stadt Bremervörde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Satz 1 gilt auch soweit die als Obdachlosenunterkunft bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nicht im Eigentum der Stadt Bremervörde stehen.

(3) Eine Obdachlosenunterkunft dient nach Maßgabe der Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einwohner:innen der Stadt Bremervörde.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzer:innen die Obdachlosenunterkunft beziehen und endet mit der Räumung der Unterkunft durch die Benutzer:innen und Rückgabe der Schlüssel.

(2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer:innen die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von Benutzer:innen auf eigene Kosten angefertigten, sind der Stadt Bremervörde beziehungsweise deren Beauftragten zu übergeben.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die Benutzer:innen der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben in dem sie bei Beginn übernommen

worden sind. Die Benutzer:innen sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(3) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, die Stadt Bremervörde unverzüglich von Schäden an der Unterkunft, insbesondere an den zugewiesenen Räumen, zu unterrichten.

(4) Mitarbeiter:innen oder Beauftragte der Stadt Bremervörde sind auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, außerhalb der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) die den Benutzer:innen zugewiesenen Räume zu betreten. Die Benutzer:innen sind verpflichtet, Mitarbeiter:innen oder Beauftragten der Stadt Bremervörde außerhalb der Nachtzeit ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren. Während der Nachtzeit gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Betreten der Räume zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

§ 5 Belegungsänderungen

(1) Die Stadt Bremervörde ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und Umsetzungen von einer Obdachlosenunterkunft in die andere anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.

(2) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, der Stadt Bremervörde anzuzeigen, wenn sie sich länger als drei Tage nicht in der Unterkunft aufhalten. Bei einer nicht angezeigten Abwesenheit von länger als drei Tagen ist die Stadt Bremervörde berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu vergeben und das in der Unterkunft verbliebene Eigentum zu entsorgen oder Dritten zu überlassen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Den Benutzer:innen obliegt gemeinschaftlich die Straßenreinigung einschließlich der Räum- und Streupflicht im Rahmen der ortsrechtlichen Regelungen.

§ 7 Hausordnung

(1) Die Benutzer:innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzer:innen der Unterkunft verpflichtet. Mitarbeiter:innen der Stadt Bremervörde oder mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft durch die Stadt beauftragte Dritte können zur Wahrung der Hausordnung mündliche Anordnungen erlassen, die für die Benutzer:innen bindend sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Besucher:innen entsprechend.

(2) Es ist verboten:

- a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen
- b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen
- c. ein Tier in der Unterkunft zu halten
- d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vorzunehmen

(3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können von der Stadt Bremervörde auf Antrag der Benutzer:innen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

(4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Benutzer:innen der Unterkunft oder der Nachbargrundstücke belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.

(5) Die Stadt Bremervörde kann auf Kosten der Benutzer:innen ohne vorherige Ankündigung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Missachtung der Verbote nach Absatz 2 zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Stadt Bremervörde besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden. Die Hausordnung ist auch für Besucher:innen bindend.

(7) Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder der für die Benutzung der Unterkunft festgelegten Regeln dieser Satzung können die Benutzer:innen mündlich oder schriftlich abgemahnt werden. Bei einem wiederholten erheblichen Verstoß ist die Stadt Bremervörde berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden.

(8) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Stadt Bremervörde kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern. Die Stadt ist auch berechtigt, Besuche einzelner Personen aus wichtigem Grund zeitlich zu beschränken oder ganz zu untersagen.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzer:innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihnen oder in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder von ihren Besucher:innen verursachten Schäden.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer:innen oder Besucher:innen der Unterkunft gegenseitig zufügen oder die den Benutzer:innen oder Besucher:innen entstehen, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Stadt Bremervörde keine Haftung.

(3) Die Haftung der Stadt Bremervörde gegenüber den Benutzer:innen und Besucher:innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Personenmehrheit

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumen Benutzer:innen die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vollziehbare Umsetzung- oder Räumungsverfügung vorliegt, ist die Stadt Bremervörde berechtigt, die Verfügung mit Zwangsmitteln nach Maßgabe des NPOG durchzusetzen.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bremervörde erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1.
 - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt
 - c. ein Tier in der Unterkunft hält
 - d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vornimmt
2. Mitarbeiter:innen oder Beauftragten der Stadt Bremervörde keinen Zutritt zu den zugewiesenen Räumlichkeiten gewährt
3. als Besucher:in unter Missachtung eines Zutrittsverbots oder nach Ende der Besuchszeit die Unterkunft betritt oder sich darin aufhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19. April 2022

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister

(Hannebacher)
Bürgermeister